



Rathaus Diedorf
Lindenstraße 5
86420 Diedorf
Telefon: 0 82 38 / 30 04 - 0
Telefax: 0 82 38 / 30 04 - 37

Natur Dynamik Vielfalt

Markt Diedorf – Gemeindewerke -, Lindenstraße 5, 86420 Diedorf

Herrn/Frau/Firma

Markt Diedorf
Gemeindewerke
z. H. Frau Lochbrunner
Lindenstr. 5
86420 Diedorf

Sachbearbeiter/in :Frau Lochbrunner
Tel. 08238/3004-49
E-Mail: e.lochbrunner@markt-diedorf.de
Aktenzeichen GW 1
Bitte bei Rückfragen und bei Zahlung angeben!

Anwesen: _____

Eigentümer: _____

Am _____ wurde die Überprüfung der Hauswasserinstallation durch die
Firma _____
bei o. g. Anwesen durchgeführt.

Bestätigung der Fachfirma (Wasserinstallateur):

Die o. g. Hauswasserinstallation wurde von uns geprüft. Die Anlage wird nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben. Die Anlage ist so beschaffen, dass ein Rückfluss von Hauswasser in die öffentliche Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.

Beim Anwesen sind vorhanden: Zisterne Brunnen

Ergebnis der Überprüfung:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> KFR-Ventil funktionstüchtig | <input type="checkbox"/> Zisternennachspeisung über freies Einlaufsystem |
| <input type="checkbox"/> Heizungsbefüllung mit Systemtrenner | <input type="checkbox"/> Brunnenanlage ohne Verbindung zum Trinkwassernetz |
| <input type="checkbox"/> Druckminderer funktionstüchtig | <input type="checkbox"/> Filter funktionstüchtig |

Ort, Datum

Unterschrift Fachfirma

BANKVERBINDUNGEN:

Handels- u. Gewerbank Augsburg
IBAN: DE84 7206 2152 0003 2667 37
Kreissparkasse Augsburg
IBAN: DE02 7205 0101 0030 2898 54

BLZ 720 621 52
BIC GENODEF1MTG
BLZ 720 501 01
BIC BYLADEM1AUG

Kto-Nr. 3 266 737
Kto.-Nr.30 289 854

Wir bitten Sie, uns
Adressenänderungen
sofort mitzuteilen!

Sprechzeiten Marktverwaltung:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch nur nach Vereinbarung

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Diedorf (WAS) vom 01.10.2015:

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben vom Markt Diedorf zu veranlassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Markt Diedorf ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt Diedorf berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt Diedorf keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten vom Markt Diedorf, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Diedorf auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Diedorf mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Diedorf für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.